



Benutzungsordnung

für die städtischen Turn- und Sporthallen

vom 12. Mai 1981

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

1. Die städt. Hallen dienen dem schulischen, sportlichen, kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Balingen und ihrer Stadtteile. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern auf Antrag überlassen werden. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Presse, Internet) gestattet sein.
2. Veranstaltungen der Schulen und der Stadt haben Vorrang vor allen anderen Benutzern. Bezüglich der Benutzung der Hallen während der gesetzlichen Schulferien wird von Fall zu Fall entschieden.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Hallen einschl. ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen der Stadt Balingen.

§ 2

Überlassung der Hallen

1. Die Benutzung der Hallen durch die Schulen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schul-, Kultur- und Sportamt einen Plan für die Benutzung der Hallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung in bezug auf die Benutzung der Hallen ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt schriftlich mitzuteilen.
2. Die Benutzung der Hallen durch die Vereine für den Übungsbetrieb geschieht im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Belegungsplan wird vom Schul-, Kultur- und Sportamt bzw. der jeweils zuständigen Ortschaftsverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt.
3. Anträge auf Überlassung der Hallen für Veranstaltungen sind möglichst frühzeitig schriftlich oder mündlich beim Schul-, Kultur- und Sportamt bzw. der jeweils zuständigen Ortschaftsverwaltung zu

- stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten.
4. Des Weiteren muss bei jeder Benützung ein verantwortlicher Lehrer, Übungsleiter oder eine Aufsichtsperson anwesend sein.
 5. Die Hallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche, in Ausnahmefällen mündliche Genehmigung - (Bestätigung) - erfolgt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
 6. Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

§ 3

Ordnungsvorschriften

1. Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten - die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigsten Rahmen benutzt werden.
3. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt Balingen das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Vereinen und den sonstigen Benutzern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Hallen und von den Außenanlagen zu weisen.
4. Die eigentliche Hallenfläche darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
5. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte

sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen.

Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

6. Die Anlagen zur Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
7. Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen. Wenn auf zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt bzw. die jeweils zuständige Ortschaftsverwaltung zu benachrichtigen.
8. Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebes dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb des Hallenraumes eingenommen werden.
9. Die abendliche Benutzung der Hallen beim Übungs- und Sportbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr.

§ 4

Verhalten in den Hallen

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen in den Sport- und Umkleieräumen
 - b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften

§ 5

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

1. Die Stadt Balingen haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Bekleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Hallen abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von drei Monaten, werden die Fundsachen beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt bzw. der jeweils zuständigen Ortschaftsverwaltung abgeliefert. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 6

Haftungsausschluss

1. Die Stadt Balingen überlässt den Vereinen oder sonstigen Benutzern die Hallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Balingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Balingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Balingen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Balingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 363 BBG unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Balingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch Benutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages entstehen.

§ 7

Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Balingen die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 8

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Balingen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9

Besondere Bestimmungen

1. Das Anbringen von Dekorationen, Werbeplakaten und zusätzlichen Aufbauten muss vom Schul-, Kultur- und Sportamt bzw. der zuständigen Ortschaftsverwaltung genehmigt werden.
2. Die im Benutzungsvertrag und im Belegungsplan festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen. Das unnötige Warmlaufenlassen von Krafffahrzeugen oder Halten mit laufendem Motor ist verboten. Bei Großveranstaltungen ist nötigenfalls ein Ordnungsdienst aufzustellen.

3. Jegliche Benutzung von Haftmitteln, Haftwachs ist untersagt. Für den Sportbetrieb dürfen nur nichtgefettete Bälle verwendet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 12. Mai 1981 beschlossen, sie tritt am 1. Juni 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Benutzungsordnungen für die städt. Hallen außer Kraft.

1. Änderung:

Diese Benutzungsordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 25.07.2017 geändert. Sie ist am 01.09.2017 in Kraft getreten.

Balingen, den 14. Mai 1981

gez.:

Dr. Fleischmann
Oberbürgermeister